



## Workshop 4:

# Wie geht es weiter nach der Förderung Im Bundesprogramm?

**Patrick Landua**

Referatsleiter Sozialraumentwicklung/Suchtprävention

**Daniela Stanke**

Landesfachstelle Demenz RLP



# PROGRAMM

---

## **KURZINFORMATION ZUR LANDESFACHSTELLE DEMENZ**

(WO KOMMEN WIR HER?)

**FÖRDERUNG NACH § 45c Abs. 9 SGB XI**  
(WIE KÖNNEN DEMENZ-NETZWERKE DAVON  
PROFITIEREN?)

**BEISPIELE DER VERSTETIGUNG**  
(WIE ERFOLGTE DIE UMSETZUNG IN RLP?)



# HISTORIE

## *Von der Kampagne zur Daueraufgabe...*

2002 Menschen Pflegen



2004 Demenzkampagne



2009 Landes-Netz-Werk Demenz



10 Jahre

Landes-Netz-Werk  
Demenz

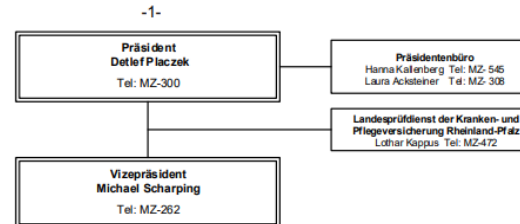


2021 Verortung im LSJV

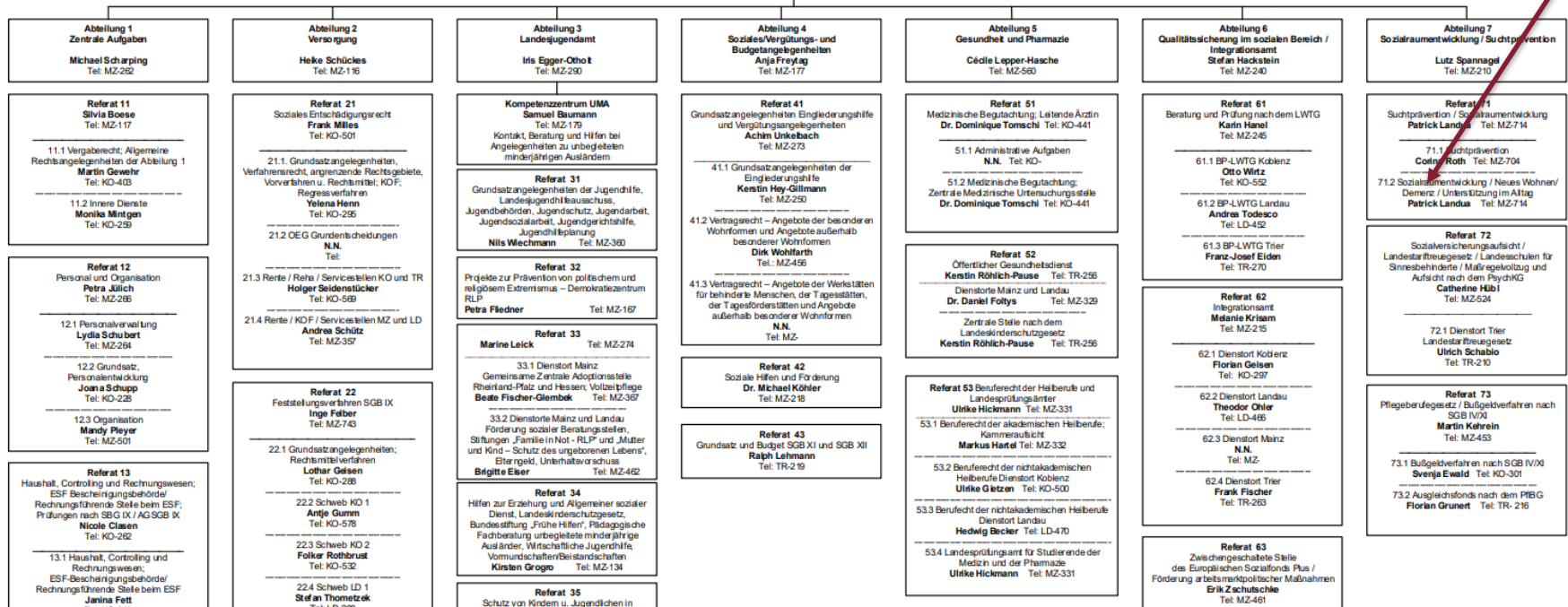
# LANDESFACHSTELLE DEMENZ RLP



## Organisationsplan des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz



1. August 2023





# ARBEITSWEISE

---

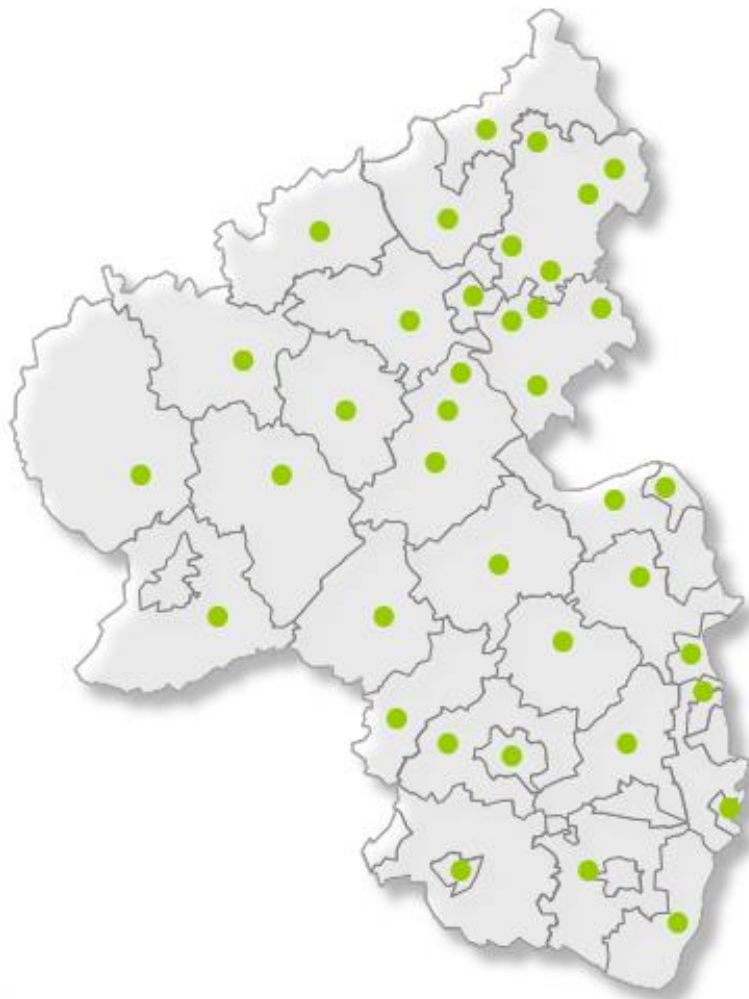
- Regionale Zuständigkeit von Ansprechpartner\*innen
- Coaching zum Aufbau von Demenznetzwerken
- Inhaltliche Begleitung bestehender Demenznetzwerke
- Beratung zur Finanzierung von Demenznetzwerken
- Angebote zum fachlichen Austausch
- Fortbildungen und Fachtagungen für Multiplikatoren

# VERNETZUNG FÜR MENSCHEN MIT DEMENZ



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,  
JUGEND UND VERSORGUNG

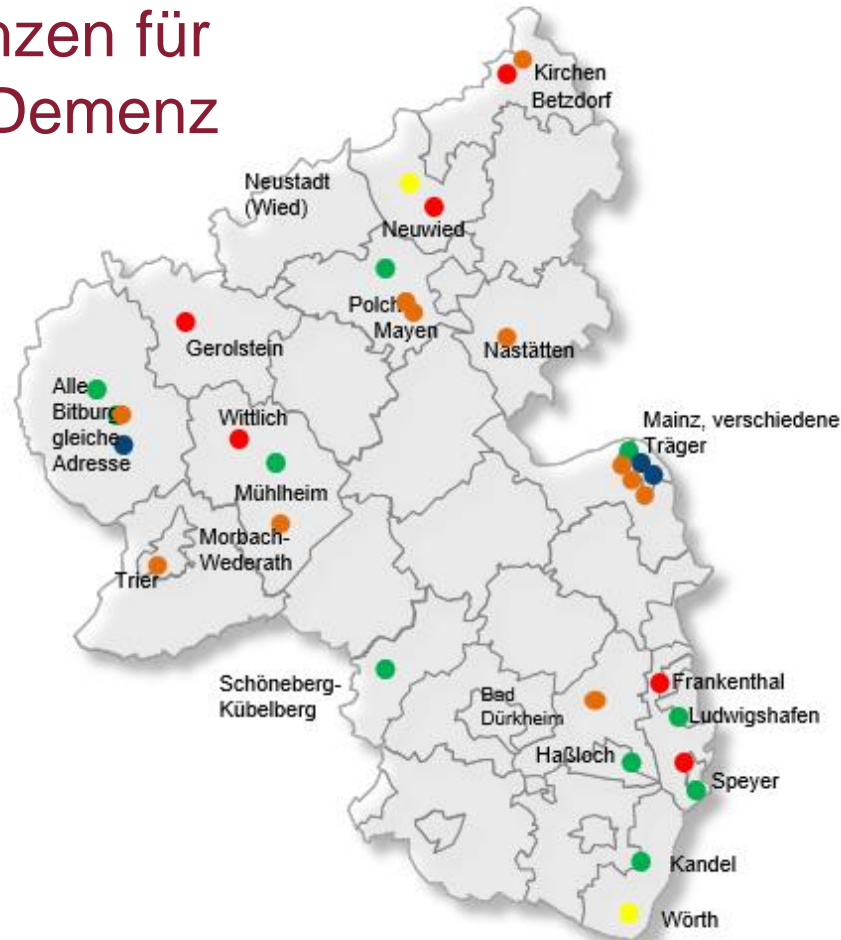


41 Regionale  
Demenznetzwerke



# VERNETZUNG FÜR MENSCHEN MIT DEMENZ

35 Lokale Allianzen für  
Menschen mit Demenz





# FINANZIERUNG VON REGIONALEN DEMENZ-NETZWERKEN

§ 45c Abs.9 SGB XI





# ZIELE

---

- Bessere Deckung des Versorgungs- und Unterstützungsbedarfs sowohl von Pflegebedürftigen als auch deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen
- Förderung der Strukturierten Zusammenarbeit regionaler Akteure (insbesondere von Trägern u. Selbsthilfegruppen)
- Zugänglichkeit der Arbeit des Netzwerks - gegebenenfalls mit Schwerpunktsetzung – für alle Pflegebedürftigen und sonstigen Betroffenen in der Region



# VORAUSSETZUNGEN EINER FÖRDERUNG

- Freiwilliger Zusammenschluss:
  - als eingetragener Verein (e.V.)
  - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
  - oder mit schriftlicher Kooperationsvereinbarung von mindestens drei der beteiligten Akteure
- Beteiligung von Kreisen bzw. kreisfreien Städten
- Teilnahme von regionalen Selbsthilfegruppen, -organisationen und –kontaktstellen
- Einbindung von regionalen Gruppen ehrenamtlich Tätiger und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen



# FÖRDERINHALTE UND FÖRDERHÖHE

## *Anteilsfinanzierung* für

- Personalkosten und Sachkosten

zur Koordination des Netzwerkes, sowie

- Organisation und Durchführung fachlicher Fortbildungen und für Öffentlichkeitsarbeit

---

**Maximalsumme** bis zu 25.000 € jährlich pro Netzwerk

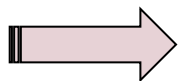
Je Kreis oder kreisfreier Stadt können zwei Netzwerke, in Kreisen / kreisfreien Städten ab 500.000 Einwohner:innen bis zu vier Netzwerke gefördert werden.

In Stadtstaaten je Bezirk zwei regionale Netzwerke.



# NOTWENDIGE ANGABEN ZUR ANTRAGSTELLUNG

- Antragsteller
- Netzwerkpartner
- Aufgaben und Zielsetzung des Netzwerks
- Darstellung Personal- und Sachkosten
- Kooperationsvereinbarung (mit Unterschriften)
- Stellungnahme Stadt/Landkreis



**Bis 15.08. für das laufende Jahr!**



# UNTERLAGEN UND FORMULARE FÜR RLP

Kooperationsvereinbarung des Netzwerks Demenz im Landkreis/in der Stadt X (hier den Namen des Netzwerks einsetzen)

## 1. Grundsätze

Der Zusammenschluss der Netzwerkmitglieder erfolgt auf der Grundlage von § 45c Abs. 9 SGB XI.

Der Zusammenschluss der beteiligten Netzwerkmitglieder erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Kooperation mit bestehenden Netzwerken oder solchen, die sich neu gründen, ist jederzeit möglich. Gleiches gilt für die Aufnahme weiterer Beteiligter, insbesondere von regionalen Selbsthilfeorganisationen i. S. d. § 45d SGB XI sowie regionalen Gruppen ehrenamtlich Tätiger und bürgerschaftlich Engagierter i. S. d. § 45c Abs. 4 SGB XI.

Durch die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung (2021 als Anlagen) verpflichten sich die einzelnen Netzwerkmitglieder, die gemeinsam verbindlich vereinbarten Ziele zu unterstützen und an einer gemeinsamen Umsetzung aktiv mitzuwirken.

Den Netzwerkmitgliedern ist bekannt, dass eine anteilige Förderung nach § 45c Abs. 9 SGB XI nur für netzwerkbedingte Sach- und Personalkosten sowie Öffentlichkeitsarbeit beantragt und verwendet werden darf. "Doppelstrukturen" werden innerhalb des Netzwerkes durch eine entsprechende Förderung nicht aufgebaut.

## 2. Ziel und Aufgaben des Netzwerkes

Die unterzeichnenden Mitglieder haben sich zum Netzwerk (Namen bitte ergänzen) zusammengeschlossen, um die Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie anderer nahestehender Pflegepersonen zu sicher zu verbessern. Im Fokus steht dabei das Recht des Pflegebedürftigen/des Mieters (biete Zielgruppe konkretisieren) auf Hilfe zur Selbsthilfe mit der möglichst selbstbestimmtes und selbstverantwortetes Leben möglichst zu ermöglichen.

Das Netzwerk besteht aus Mitgliedern unterschiedlicher Bereiche bzw. fachübergreifende Zusammenarbeit soll es ermöglichen, zwischen/vereinbarte Vorgehen und verabschiedete Maßnahmen, im Sinne der ihrer Angehörigen und anderer nahestehender Pflegepersonen zu Ziel des Netzwerkes ist es u. a. eine strukturierte Zusammenarbeit des Netzwerkes sicherzustellen, das Netzwerk auszubauen i

## Antrag auf Förderung als Netzwerk nach § 45c Abs. 9 SGB XI

### Vorbemerkungen

Das Förderziel ist, den Versorgungs- und Unterstützungsbedarf sowohl von Pflegebedürftigen als auch deren Angehörigen, sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen, durch Zusammenarbeit regionaler Akteure (insbesondere von Trägern und Selbsthilfegruppen), die an der Versorgung und der Unterstützung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen sowie vergleichbar Nahestehenden beteiligt sind, besser zu decken. Dabei muss die Arbeit des Netzwerkes - gegebenenfalls mit etwaiger Schwerpunktsetzung - allen Pflegebedürftigen und sonstigen Betroffenen in der Region zugänglich sein. In diesem Sinne sind Doppelstrukturen zu vermeiden.

Das antragstellende Netzwerk muss inhaltlich und bezogen auf die Netzwerkpartner offen gestaltet sein und Beitrittsmöglichkeiten und Kooperationen mit bestehenden und sich neu gründenden Netzwerken ermöglichen. Alle Netzwerkpartner sind mit einer Kooperationsvereinbarung auf die Sicherstellung gemeinsamer Ziele zu verpflichten.

Liegen unterschiedliche Vorschläge für eine Netzwerkförderung im gleichen Landkreis oder kreisfreien Stadt vor, entscheiden die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankversicherung e. V. einvernehmlich und unter Beteiligung des Kreises oder der kreisfreien Stadt über die Förderung. Die Gesamtfördersumme darf je Kreis oder kreisfreier Stadt nicht mehr als 20.000 Euro je Kalenderjahr betragen. Dies gilt auch dann, wenn eine Förderung mehrerer regionaler Netzwerke einzeln oder gemeinsam mit anderen Pflegekassen oder entsprechenden privaten Versicherungsunternehmen, die die Pflegepflichtversicherung durchführen, erfolgt.

Antragsberechtigt sind Netzwerke von Einrichtungen, die die Unterstützung von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen sowie vergleichbar nahestehender Personen zum Ziel hat. Dies schließt die Antragstellung von gewerblichen Anbietern und auch von Kommunen nicht aus.

Es werden ausschließlich Aufwände gefördert, die für zusätzliche Netzwerkaktivitäten anfällt. Aufwand, der für die „normalen“ Aufgaben eines Leistungserbringers, eines anderen Kostenträgers oder einer Kommune entsteht sind nicht förderfähig, insbesondere wenn sie der Wahrnehmung allgemeiner kommunaler Aufgaben oder allgemeiner Verwaltungsaufgaben dienen.

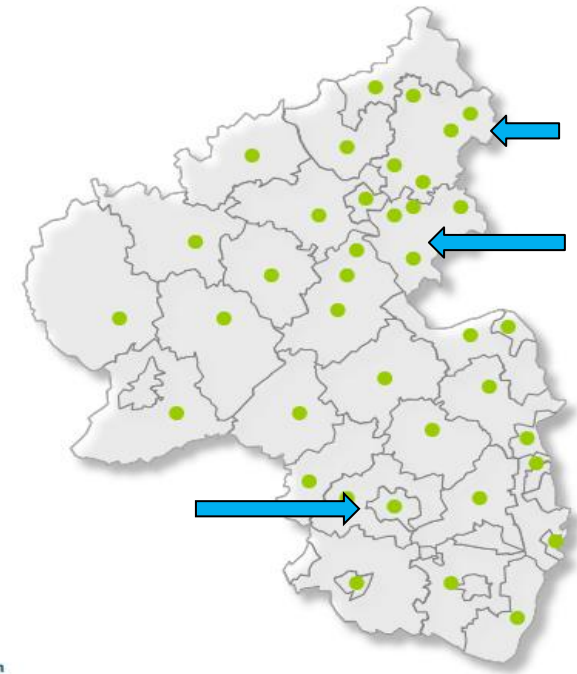
Ein förderfähiges Netzwerk liegt dann vor, wenn es sektorenübergreifend aufgebaut ist. Eine Vernetzung innerhalb eines Sektors genügt nicht. Es sollten mehrere unterschiedliche Netzwerkpartner im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit verbindlichen Vorgaben gemeinsame Ziele vereinbart haben. Folgende Sektoren bieten sich an: Kommune, Leistungserbringer (Ärzte, Pflegedienste/-heime, Hospizstrukturen ...), Bürger-/Versicherervertretungen (Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfen, Vereine, Ehrenamt), Kostenträger (Kassenvertreter vor Ort). Eine kommunale Einbindung in das jeweilige Netzwerk sollte - gerade auch mit Blick auf Sicherstellung einer gewissen Neutralität des Netzwerkes - vorliegen.

Verwendungsnachweis für das Förderjahr 2021
Frist für die Einreichung: 31. März des auf die Förderung folgenden Kalenderjahres
Empfänger der Fördermittel (Name und Anschrift der Netzwerkorganisation)
Name Ansprechpartnerin (für Verwendungsnachweis)
Kontaktadressen Ansprechpartnerin (Telefonnummer E-Mail)
Bewilligungszeitraum für Fördermittel
wendungszweck (genau auf bewilligte Fördermittel)
er bewilligten Fördermittel
ten Gesamtvorhaben (Förderjahr)
bezogen auf das Förderjahr bzw. Bewilligungszeitraum
Förderjahr bzw. Bewilligungszeitraum
men und Ausgaben bezogen auf das Förderjahr bzw.

https://gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien\_vereinbarungen\_formulare/rahmenvertrage\_aeue\_richtlinien\_und\_bundesempfehlungen/2022\_01\_28\_Pflege\_Empfehlungen\_45c\_Abs\_7\_SGB\_XI.pdf



# VERSTÄRKUNG DER NETZWERKARBEIT IN RLP



Demenz Netzwerke Rhein-Lahn-Kreis

Netzwerk Demenz Kaiserslautern

Demenznetzwerke Westerwaldkreis



# UNTERSCHIEDLICHE FÖRDERMODELLE

- Förderung für ein Demenznetzwerk in einem Landkreis- oder kreisfreien Stadt/ Beispiel Rhein-Lahn-Kreis (Fördersumme 25.000€)
- Förderung für ein Demenznetzwerk das für eine kreisfreie Stadt und den angrenzenden Landkreis arbeitet/ Kaiserslautern (Fördersumme 50.000€)
- Förderung innerhalb eines Landkreises/Westerwaldkreis (Fördersumme 50.000€)



# FÖRDERMODELL AM BEISPIEL DES RHEIN-LAHN-KREISES

## Beschreibung des Rhein-Lahn-Kreises:

Ländliche Region, Kreisstadt Bad Ems

## Voraussetzungen zur Antragstellung:

- vier regionale Demenznetzwerke auf Verbandsgemeindeebene bestehen ca. seit 2004, Netzwerkkoordinatoren kommen aus den Pflegestützpunkten ([www.demenz-rhein-lahn.de](http://www.demenz-rhein-lahn.de))
- Koordinatoren der vier regionalen Netzwerke arbeiten inhaltlich zusammen
- Die Idee für ein gemeinsames Netzwerk für den Landkreis ist entstanden







# RHEIN-LAHN-KREIS

---

## Strukturelle Entwicklungen bis zur gem. Antragstellung:

- Suche nach geeignetem Kooperationspartner auf Landkreisebene als Dachorganisation für die vier Netzwerke
- Kreml-Kulturhaus ([www.kreml-kulturhaus.de](http://www.kreml-kulturhaus.de)): eingetragener Verein im Landkreis, vielfältiges Angebote, z.B. MGH, Kindergarten, Kino, Angebote für Familien,...
- Im Kreml-Kulturhaus ist die Koordinatorin angestellt, die über Honorarmittel aus dem Förderantrag für die Verwaltungsaufgaben bezahlt wird.
- Landkreis bzw. Landrat hat den Zusammenschluss mit dem Kreml-Kulturhaus befürwortet
- Seit 2019 werden jährlich 25.000€ beantragt



# RHEIN-LAHN-KREIS

---

## Arbeitsalltag:

- Die Koordinatorin lädt zu 4 gemeinsamen Treffen der vier Netzwerkkoordinatoren ein
- Absprachen zu gemeinsamen Angeboten für den Landkreis und Information zu einzelnen Angeboten in den vier Regionen findet statt
- Im Herbst wird die gemeinsame Planung für das nächste Jahr besprochen und die Koordinatorin übernimmt die Aufgabe der Antragstellung, Geldverwaltung und schreibt den Verwendungsnachweis

## Vor- und Nachteile:

- Koordinatorin übernimmt den Verwaltungsaufwand mit dem Förderantrag und dient als Sprecherin für das Gesamtnetzwerk
- Kleinteilige Angebote und landkreisweite Angebote für Menschen mit Demenz werden von den Netzwerkkoordinatoren und den Netzwerkmitgliedern umgesetzt
- Netzwerkmitglieder ruhen sich aus und überlassen die Arbeit den Netzwerkkoordinatoren

# FÖRDERMODELL AM BEISPIEL KAISERSLAUTERN STADT UND LANDKREIS



## Beschreibung der Stadt Kaiserslautern/Landkreises:

Lage, kreisfreie Stadt Kaiserslautern, Landkreis mit Sitz der Kreisverwaltung in Kaiserslautern, ländliche Region



## Voraussetzung zur Antragstellung:

- Das Demenznetzwerk Kaiserslautern Stadt/Landkreis besteht seit 2003, die Netzwerkkoordination wird vom Pflegestützpunkt ausgeführt ([www.demenz-kl.de](http://www.demenz-kl.de))
- Schon immer enge Zusammenarbeit zwischen Stadt und Landkreis

## Strukturelle Voraussetzung zur gem. Antragstellung:

- Aufstellen eines Kooperationsvertrags zwischen allen Netzwerkakteuren in Stadt und Landkreis
- Antragstellung von Stadtverwaltung Kaiserslautern, Buchführung läuft über die Stadtverwaltung
- Netzwerkkoordination plant die inhaltliche Arbeit mit den Netzwerkmitgliedern



# KAISERSLAUTERN STADT UND LANDKREIS

---

## Arbeitsalltag:

- Netzwerkkoordination übernimmt die praktische Arbeit in enger Absprache mit der Stadtverwaltung
- Netzwerktreffen zwei mal im Jahr
- Lange kontinuierliche personelle Besetzung
- Das Netzwerk ist Mitglieder der Pflegekonferenz

## Vor-und Nachteile:

- Netzwerkkoordinatorin, die als Pflegestützpunktmitarbeiterin arbeitet, hat guten Überblick über die Bedarfslage von Menschen mit Demenz
- Zusammenschluss von Stadt und Landkreis ermöglicht hohe Fördersumme (50.000€) für eine Region
- Projekte werden in Stadt und Landkreis angeboten, keine künstliche Trennung





# WESTERWALD-KREIS

---

- WW-Nord und WW-Süd hat jeweils eine Koordination, die die Antragstellung und Verwaltung der Fördergelder übernimmt und über Honorarkosten bezahlt wird
- Die Netzwerkkordinatoren sind überwiegend Mitarbeitende der Pflegestützpunkte

## **Arbeitsalltag:**

- Konstrukt wurde dieses Jahr erstmalig ausprobiert

## **Vor- und Nachteile:**

- Absprachen mit Koordinatorin müssen genau eingehalten werden z.B. bei Budgetplanung
- Viele Treffen auf Koordinationsebene um Konstruktion aufzustellen
- 50.000€ an Fördergelder stehen für einen Landkreis zur Verfügung



Die Landesfachstelle Demenz  
ist Teil der **Demenzstrategie** des  
Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation  
und Digitalisierung

